

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

29. Landesversammlung

14./15. März 2008 in Dresden

Grüne

Beschluss

Fristgerechte Aussendung von Anträgen

TO-Punkt

S-2

Antragsteller:

Martin Böttcher (KV Leipzig)

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: 65
Gültig: 65
Ja: 55 Nein: 2 Enth: 8
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

Satzungsänderung – Fristgerechte Aussendung von Anträgen

Der § 10 Absatz 6 ist wie folgt zu ergänzen:

- 5 „Anträge sind mit einer Frist von 14 Tagen vor der Landesversammlung auszusenden. Ausschlaggebend zur Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der postalischen Aufgabe.“

Begründung:

- 10 Laut Satzung wird eine Unterscheidung zwischen Anträgen, welche drei Wochen vor einer Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen müssen und Dringlichkeitsanträgen getroffen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein und müssen demzufolge der Frist eines Antrages gerecht werden. Diese Unterscheidung der beiden Antragsarten sowie der Ausschluss von Satzungsänderungen aus der Gruppe der
- 15 Dringlichkeitsanträge werden der Besonderheit von Satzungsänderungsanträgen gerecht. Es soll somit verhindert werden, dass Änderungen von Satzungen so kurzfristig eingereicht werden, dass keine Möglichkeit der Begutachtung und Diskussion besteht. Während die Möglichkeit der Begutachtung und Diskussion dem Landesvorstand durch die Wahrung der Einreichungsfrist eingeräumt wird, sieht die derzeitige Satzung dieses Recht für die Delegierten einer
- 20 Landesversammlung nicht explizit vor. Durch die Ergänzung des §10 Absatz 6 haben nun auch Delegierte die zugesicherte Möglichkeit Satzungsänderungsanträge rechtzeitig zu erhalten, um darüber noch ausreichend beraten zu können.
Die Frist von 14 Tagen ist gewählt, damit die Landesgeschäftsstelle eine Woche Zeit hat die eingegangenen Anträge versenden zu können.